

Kein Mut zur Lücke

Steuertipp: Gibt es eine Pflicht zu fortlaufenden Rechnungsnummern? Bei fast jeder Betriebsprüfung wird daraus ein ärgerliches Thema

„Fortlaufende Rechnungsnummern“ sind bei fast jeder Betriebsprüfung ein sehr emotional belastetes Thema. Seitens des Finanzamtes wird versucht, die „Vollständigkeit“ der Einnahmen über die Rechnungsnummern zu kontrollieren. Lücken in den Rechnungsnummern oder doppelt vergebene Rechnungsnummern werden oft als Begründung für eine Hinzuschätzung der Einnahmen herangezogen. Diese Hinzuschätzungen werden von den Praxisinhabern oft als unbegründet - und damit als sehr ungerecht - empfunden. Der Mandant fühlt sich als „Betrüger“ gebrandmarkt.

Am 7. Dezember 2017 hat das Finanzgericht Köln in diesem Zusammenhang zwei sehr praxis-relevante Aspekte beurteilt (FG Köln 15-K-1122/16):

Gibt es überhaupt eine Pflicht zu fortlaufenden Rechnungsnummern?

Ist alleinig das Nichtvorliegen von fortlaufenden Rechnungsnummern Anlass genug für eine Hinzuschätzung?

Beide Punkte hat das Gericht sehr positiv für den Steuerpflichtigen entschieden.

Das Finanzgericht stellt fest, dass es für die sehr oft verwendete Gewinnermittlungsmethode der Ärzte, die sogenannte „Einnahmen-/Überschussermittlung“, keine gesetzlichen Vorgaben zur Vergabe von fortlaufende Rechnungsnummern gibt. Aus all denen vom Finanzamt angeführten Paragraphen kann keine Verpflichtung zur fortlaufenden Rechnungsnummernvergabe abgeleitet werden.

Weiterhin stellt das Finanzgericht fest, dass Hinzuschätzungen nicht erfolgen dürfen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für nicht gebuchte Rechnungen vorliegen.

Da bisher eine höchstrichterliche Klärung zu diesem Thema fehlt - und auch dringendst notwendig ist -, hat das Finanzgericht die Revision beim obersten Gericht - dem Bundesfinanzhof - zugelassen. Es besteht also die Möglichkeit, dass der Bundesfinanzhof dies anders bewertet.

In einem anderen Fall, indem allerdings - im Gegensatz zu dem obigen Fall - nachweisbar nicht gebuchte Rechnungen vorlagen, hat das oberste Gericht Hinzuschätzungen zugelassen, BFH - Beschluss vom 7.2.2017, X B 79/16.

Was müssen Sie tun?

Solange keine abschließende Klärung durch den Bundesfinanzhof vorliegt, sollte unbedingt strengstens auf eine fortlaufende Rechnungsnummernvergabe geachtet werden. Wenn im Einzelfall Lücken in den Rechnungsnummern oder doppelt vergebene Rechnungsnummern vorkommen, sollte der Sachverhalt, der im Einzelfall zu einer Lücke oder Doppelvergabe führte, unbedingt dokumentiert werden - ggf. in einem separaten Ordner!

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

Foto: MEV

